



## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/01510**  
Datum: 25.11.2015  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Dr. Inés Brock  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	16.12.2015 28.01.2016	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu bereits ausgehandelten LQE-Vereinbarungen**

Nach Angaben der Stadtverwaltung sind mit freien Trägern für einen Teil der Einrichtungen von Kindertagesstätten bereits Neuregelungen hinsichtlich der Finanzierung von Leistung, Qualität und Entgelt (LQE) getroffen worden. Die genauen Inhalte und mögliche Auswirkungen dieser Vereinbarungen sind dem Stadtrat hingegen unbekannt.

Wir fragen daher:

- 1) Mit welchen Einrichtungen wurden bereits neue Verträge geschlossen und ab wann gelten diese jeweils?
- 2) Gibt es Einrichtungen, bei denen der Abschluss von LQE-Vereinbarungen eine Änderung der Betriebserlaubnis nach sich gezogen hat? Falls ja, welche Einrichtungen sind davon betroffen und um welche Änderungen handelt es sich jeweils?
- 3) Gibt es Einrichtungen, bei denen es im Zuge der Neuverhandlungen zu wesentlichen Änderungen hinsichtlich Personalschlüssel, Weiterbildungskosten, Leitungsstunden, Hausmeister- und Reinigungskosten o.ä. im Vergleich zum bisher gültigen Finanzierungsmodell gekommen ist? Falls ja, welche Einrichtungen sind davon betroffen und um welche Änderungen handelt es sich jeweils?
- 4) In den vergangenen Anfragen von StadträtInnen zum Thema LQE-Vereinbarungen hat die Stadtverwaltung immer wieder auf das ausstehende Gerichtsurteil des Landesverfassungsgerichtes zum Kinderförderungsgesetz LSA verwiesen.

Mittlerweile liegt das Urteil vor. Welche Auswirkungen wird es nach Einschätzung der Stadtverwaltung auf die weiteren Verhandlungen haben?

gez. Dr. Inés Brock  
Fraktionsvorsitzende



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

11.12.2015

**Sitzung des Stadtrates am 16.12.2015**

**Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu bereits ausgehandelten LQE-Vereinbarungen**

**Vorlagen-Nummer: V/2015/01510**

**TOP: 10.11**

**Fragestellung:**

Nach Angaben der Stadtverwaltung sind mit freien Trägern für einen Teil der Einrichtungen von Kindertagesstätten bereits Neuregelungen hinsichtlich der Finanzierung von Leistung, Qualität und Entgelt (LQE) getroffen worden. Die genauen Inhalte und mögliche Auswirkungen dieser Vereinbarungen sind dem Stadtrat hingegen unbekannt.

Wir fragen daher:

- 1) Mit welchen Einrichtungen wurden bereits neue Verträge geschlossen und ab wann gelten diese jeweils?
- 2) Gibt es Einrichtungen, bei denen der Abschluss von LQE-Vereinbarungen eine Änderung der Betriebserlaubnis nach sich gezogen hat? Falls ja, welche Einrichtungen sind davon betroffen und um welche Änderungen handelt es sich jeweils?
- 3) Gibt es Einrichtungen, bei denen es im Zuge der Neuverhandlungen zu wesentlichen Änderungen hinsichtlich Personalschlüssel, Weiterbildungskosten, Leitungsstunden, Hausmeister- und Reinigungskosten o.ä. im Vergleich zum bisher gültigen Finanzierungsmodell gekommen ist? Falls ja, welche Einrichtungen sind davon betroffen und um welche Änderungen handelt es sich jeweils?
- 4) In den vergangenen Anfragen von StadträtInnen zum Thema LQE-Vereinbarungen hat die Stadtverwaltung immer wieder auf das ausstehende Gerichtsurteil des Landesverfassungsgerichtes zum Kinderförderungsgesetz LSA verwiesen. Mittlerweile liegt das Urteil vor. Welche Auswirkungen wird es nach Einschätzung der Stadtverwaltung auf die weiteren Verhandlungen haben?

## Antwort der Verwaltung:

### Zu 1.

Im Jahr 2015 wurden für **28** Kindertageseinrichtungen Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen getroffen. Da der Abschluss immer nur prospektiv erfolgen kann, wurden diese zu unterschiedlichen Zeiten abgeschlossen. (z. B. ab Januar, ab März, ab April usw.)

Träger	Anzahl geschlossenen LQE-Vereinbarungen	abgeschlossen ab
DRK	3	2 Einrichtungen zum 01.01.2015 1 Einrichtung zum 01.04.2015
Montessori	1	01.01.2015
Kinder- und Jugendhaus	1	01.06.2015
Kinderland gUG	1	01.08.2015
VHS Bildungswerk	1	01.05.2015
KAHUZA e. V.	2	01.01.2015
BUK e. V.	7	1 Einrichtung zum 01.03.2015, 1 Einrichtung zum 01.05.2015 3 Einrichtungen zum 01.06.2015 2 Einrichtungen zum 01.07.2015
ASB RV	1	01.02.2015
ASB LV	1	01.02.2015
KiBerU e. V.	1	01.03.2015
Johanniter-Unfallhilfe e. V.	1	01.07.2015
Evangel. Zweckverband	1	01.06.2015
Jugendwerkstatt	1	01.07.2015
Outlaw gGmbH	1	01.06.2015
Internationaler Bund	1	01.01.2015
Villa Jühling	4	1 Einrichtung zum 01.01.2015 3 Einrichtungen zum 01.04.2015

### Zu 2.

Die Erteilung und Prüfung von Betriebserlaubnissen sind hoheitliche Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe und damit unabhängig von LQE-Vereinbarungen zu erteilen. Infolge dessen gab es keine LQE-Vereinbarungsabschlüsse, die eine Änderung der Betriebserlaubnis nach sich zogen.

Umgekehrt sind jedoch räumlich-sächliche, personelle und aufsichtsrechtliche Bestandteile, die auch betriebserlaubnisrelevant sind, im Rahmen der Leistungsvereinbarung jeder Einrichtung zu prüfen und in der Verhandlung zu besprechen. Sollten sich hierbei Aspekte ergeben, die dem Abschluss einer Leistungsvereinbarung entgegenstehen, wurde dies selbstverständlich auch während der Verhandlungen besprochen und vor Abschluss der Leistungsvereinbarung ergebnisorientiert verhandelt.

Dies betraf insbesondere das Elternrecht, bei der Umsetzung des Anspruches auf Kinderbetreuung den täglichen Betreuungsbedarf entsprechend der individuellen Bedürfnisse zu wählen (§ 3 Abs.6 KiFöG LSA) – und damit die Prüfung und ggf. das aufsichtsrechtliche Tätigwerden zur Einhaltung des Betreuungsstufenangebotes gemäß Kostenbeitragssatzung der Stadt Halle (Saale).

**Zu 3.**

Durch die Einführung des Abschlusses von Leistungs- Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen wurde eine neue Form der Finanzierungsgrundlage für den Betrieb von allen Kindertageseinrichtungen geschaffen. Infolge dessen kam es im Rahmen der individuellen Verhandlungen mit den Trägern zu Veränderungen in den einzelnen Kostenbestandteilen. Als Beispiele seien hier die Anpassung und Änderung des Leitungsschlüssels und die Prüfung und Verhandlung von Weiterbildungskosten im Gesamtzusammenhang der Qualitätsentwicklung jeder verhandelten Einrichtung genannt.

**Zu 4.**

Das Urteil des LVerfG lässt die meisten Rechtsanwendungsfragen ungeklärt. Daher wird das Urteil für die Stadt Halle (Saale) keinerlei Auswirkungen auf die weiteren Verhandlungen haben.

Tobias Kogge  
Beigeordneter